

Geschäftsordnung für das Partnerschaftskomitee der Stadt Glinde

In Anlehnung des §34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007, hat die Stadtvertretung der Stadt Glinde am 07.04.2011 diese Geschäftsordnung beschlossen.

§1

Name, Rechtsstatus

- (1) Zur Unterstützung der kommunalen Aufgaben im Rahmen internationaler Städtepartnerschaften und der städtischen Europaarbeit ist bei der Stadt Glinde ein Komitee gebildet worden, das den Namen

„Partnerschaftskomitee der Stadt Glinde“

trägt.

- (2) Das Komitee ist ein beratendes Gremium der jeweiligen Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stadtvertretung.

§2

Aufgaben

- (1) Das Partnerschaftskomitee der Stadt Glinde fördert und entwickelt die Zusammenarbeit mit den Partnerstädten der Stadt Glinde, trägt zur Vertiefung der Ideen der europäischen Einigung und der internationalen Begegnungen bei und fördert diese Gedanken in der Bevölkerung sowie in den Gliner Vereinen, Verbänden und Organisationen.
- (2) Das Komitee erfüllt diese Aufgaben als beratendes Gremium durch entsprechende Empfehlungen an die jeweilige Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, in grundsätzlichen Angelegenheiten über die jeweilige Bürgermeisterin oder den Bürgermeister an die Stadtvertretung.
- (3) Das Komitee wirkt insbesondere mit bei:
- Koordination von Begegnungen und Aufstellung von Jahresplänen,
 - Mitfinanzierung von Maßnahmen durch die Stadt Glinde,
 - Aufstellung etwaiger Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen,
 - Gestaltung städtischer Begegnungsprogramme,
 - Auswahl von Aktionen im Rahmen des RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas).

§3

Wahlzeit und Mitgliedschaft

- (1) Die Wahlzeit des Komitees entspricht der der Stadtvertretung. Wird diese neu gewählt, bleibt das Komitee bis zum Zusammentritt eines neu berufenen Komitees tätig.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch die jeweilige Bürgermeisterin oder den Bürgermeister berufen. Dabei gelten folgende Grundsätze:
- a) Je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied stellen:

- die Europa-Union Glinde
 - der größte Verein der Stadt, der TSV Glinde
 - die Sozialarbeit Glinde im DPWV
 - die Musikschule Glinde
 - die in der Gliner Stadtvertretung vertretenen Parteien.
- b) Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die Europaarbeit das Ehrenbürgerrecht durch die Stadt Glinde oder eine der Partnerstädte verliehen wurde, werden auf ihren Wunsch in das Komitee berufen, sofern sie nicht bereits in anderer Eigenschaft vertreten sind.
- c) Kraft Amtes gehören dem Komitee die jeweilige Bürgervorsteherin oder der jeweilige Bürgervorsteher und die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister an.

Nach der Wahlzeit sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nur dann neu zu benennen und zu berufen, wenn ein Wechsel stattfindet.

- (3) Die Mitgliedschaft im Komitee endet unbeschadet des Abs. 1 durch
- Verzicht des Mitgliedes
 - Rücknahme oder Änderung des Vorschlages der entsendenden Organisation
 - Verlust der Wählbarkeit
 - Abberufung aus wichtigem Grund.
- (4) Scheidet ein Mitglied, das gem. Abs. (2), Buchst. a) berufen wurde, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist die entsendende Organisation um eine neue Benennung zu bitten. Bis zur Berufung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers amtiert das stellvertretende Mitglied.

§4

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz des Partnerschaftskomitees hat die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister; den stellvertretenden Vorsitz hat die jeweilige Bürgervorsteherin oder der jeweilige Bürgervorsteher.
- (2) Die oder der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Komitees. Sie oder er berufen die Sitzungen unter der Festsetzung der Tagesordnung ein.
- (3) Die Geschäftsführung und die Niederschriftsführung werden durch die Stadtverwaltung entsprechend den Organisationsplänen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wahrgenommen.

§5

Einberufung der Sitzungen

- (1) Das Komitee ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
- (2) Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Einladung, die Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten muss. Ist ein Mitglied nach § 3 Abs. (2) a) an der Teilnahme verhindert, so verständigt es das stellvertretende Mitglied.

- (3) Einmal jährlich wird vom Bürgermeister eine Vollversammlung der Vereine, Verbände und Organisationen einberufen, welche ebenso an den Vorbereitungen zu den Partnerschaftsjubiläen zu beteiligen sind.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. In dringenden Fällen kann sie die oder der Vorsitzende bis auf 3 Tage herabsetzen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählt der Tag der Zustellung nicht mit.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann Sachverständige oder andere Personen, deren Anhörung zweckmäßig ist, hinzuziehen.
- (6) Die Sitzungen des Komitees sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Hierüber beschließt das Komitee in nicht öffentlicher Sitzung.
Soweit Tagesordnungspunkte zur Beratung anstehen, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bei Ausschüssen zum allgemeinen Ausschluss der Öffentlichkeit führen würden, können diese Punkte bereits bei Aufstellung der Tagesordnung für einen nicht öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehen werden.
- (7) Die Sitzungstermine des Komitees werden entsprechend der Regelungen für öffentliche Ausschusssitzungen bekannt gegeben.

§6

Gegenseitige Unterrichtung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet das Komitee über Beschlüsse der Stadtvertretung zu Angelegenheiten seines Aufgabengebietes. Sie oder er unterrichtet ferner über wichtige Verwaltungsentscheidungen oder Vorhaben, die das Aufgabengebiet des Komitees berühren.
- (2) Soweit Empfehlungen des Komitees wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung von der Stadtvertretung zu entscheiden sind, legt die jeweilige Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Beschlussempfehlung mit einer eigenen Stellungnahme der Stadtvertretung vor.
Über die sonstige Tätigkeit des Komitees wird die Stadtvertretung durch die Niederschrift unterrichtet.
- (3) Die Mitglieder des Partnerschaftskomitees sowie die Verwaltung sollen sich auch außerhalb von Sitzungen des Komitees gegenseitig über alle europäischen Aktivitäten informieren, an denen sie oder ihre Vereine, Verbände oder Organisationen beteiligt sind oder über die sie Mitteilungen aus den Partnerstädten erhalten haben. Die Informationen sind der Verwaltung zuzuleiten, die sie an die Beteiligten weitergibt.

§7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Das Komitee entscheidet grundsätzlich mit Stimmenmehrheit. Hierfür zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über Anträge wird offen durch sichtbares Handzeichen abgestimmt, wenn jemand widerspricht, durch Stimmzettel.

§8
Niederschrift

Über die Sitzung des Komitees ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu führen. Sie ist allen Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern sowie allen Mitgliedern der Stadtvertretung unverzüglich zu übersenden.

§9
Geschäftsordnungsrecht

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine abschließende Regelung trifft, gilt die Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Stadt Glinde in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- (2) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§10
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 08.04.2011 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.04.1998.

(Zug)
Bürgermeister